

c. 1369

***„Qui in publico spectaculo vel concione, vel in scripto publice evulgato, vel aliter instrumentis communicationis socialis utens, blasphemiam profert, aut bonos mores graviter laedit, aut in religionem vel Ecclesiam iniurias exprimit vel odium contemptumve excitat, iusta poena puniatur.“***

**„Wer in einer öffentlichen Aufführung oder Versammlung oder durch öffentliche schriftliche Verbreitung oder sonst unter Benutzung von sozialen Kommunikationsmitteln eine Gotteslästerung zum Ausdruck bringt, die guten Sitten schwer verletzt, gegen die Religion oder die Kirche Beleidigungen ausspricht oder Haß und Verachtung hervorruft, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.“**

**von Anna Krähe**

*Der vorliegende Beitrag eröffnet eine sechsteilige Reihe zum Thema: „Wann Kirche straft und warum“, in der ausgewählte Kanones aus dem besonderen Teil des kirchlichen Sanktionsrechts, cc. 1364-1398 CIC/1983, vorgestellt werden.*

Gott sprach: „Es werde Licht!“ Chuck Norris antwortete: „Sag bitte!“

Ein Witz, ein Spruch. Vielleicht bringt er einige zum Schmunzeln, andere verdrehen möglicherweise die Augen, wieder andere überhören ihn ganz und gar. Fernab von ambivalenten Gefühlen gegenüber Chuck-Norris-Witzen ist diese Art humoriger, spitzer Bemerkung über Religionen, deren Institutionen und Bekenntnisinhalte eben ein Teil unseres Zusammenlebens in einer freien und pluralen Gesellschaft, in der eine Vielfalt von Meinungen und Interessen Platz haben soll und muss. Dennoch scheint teils die gesellschaftliche Qualität der gegenseitigen Toleranz, durch welche Spannungen innerhalb der Gesellschaft zumindest erträglich und im besten Fall konstruktiv werden können, zu schwinden. Dies betrifft wohl gerade auch Auseinandersetzung um Äußerungen im Rahmen der Meinungsfreiheit als (vermeintliches) Gegenüber zur Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Dass das Grundvertrauen in ein friedliches, von Verständnis und Verständigung geprägtes Zusammenleben gerade bei diesem Thema ins Wanken zu geraten scheint, zeigen inzwischen leider auch teils gewaltsame Ausschreitungen. Deutlich wird das Ringen um die Frage, was über Glauben, Religion und Weltanschauung denn nun gesagt werden darf und was nicht, aber gerade auch in den Diskussionen um satirische Beiträge und Darstellungen (vgl. exemplarisch bzgl. der kath. Kirche: [SZ.de zum Thema Papst-Karikatur in „Titanic“](#); [postillion.de zu „Waria, die fiese Widersacherin von Maria“](#); [katholisch.de zu „Maria 2.0 – Die Carolin Kebekus Show“](#)). Bis heute wird in [§ 166 StGB](#) die Beschimpfung der Inhalte religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse in der Öffentlichkeit oder durch die Verbreitung von Schriften (Abs. 1) sowie in gleicher Weise von inländischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, ihren Einrichtungen oder Gebräuchen unter Strafe gestellt (Abs. 2), sofern dieses Verhalten geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Der staatliche Schutz durch § 166 StGB ist mit einer Konsequenz aus der Garantie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in [Art. 4 GG](#), welche Religionen und

Weltanschauungen als Teil der Gesellschaft anerkennt und ihnen einen Ort innerhalb des öffentlichen Zusammenlebens im Staat garantiert. Insofern dient § 166 StGB durchaus auch dem Schutz religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse. Die eigentliche, von derartigen Beschimpfungen ausgehende Gefahr, benennt der staatliche Gesetzgeber aber in der Norm selbst: Ihm geht es darum, seiner ureigenen Aufgabe nachzukommen, den Frieden, damit das Wohl der Gemeinschaft und die möglichst freie Entfaltung des Einzelnen in der Gesellschaft zu sichern.

Der staatlichen Norm durchaus vergleichbar, jedoch mit anderen Bezügen, hat der kirchliche Gesetzgeber seine Regelung zur Sanktionierung der Beleidigung und Verächtlichmachung von Glaube, Sitten und Religion getroffen. Der c. 1369 – ebenso wie sein fast gleichlautender Bruder can. 1448 § 1 CCEO – normiert eine ganze Reihe verschiedener Straftatbestände, die sich grundsätzlich gegen die Herabsetzung und Herabwürdigung Gottes, der guten Sitten, der Religion bzw. der Kirche richten. Der Kanon gehört in das sechste Buch des CIC/1983 “Über die Sanktionen in der Kirche“ und dort in den zweiten Teil “Über die Strafen für einzelne Straftaten“. Titel I handelt in den cc. 1364-1369 “Über Delikte gegen die Religion und die Einheit der Kirche“. Die Normen des speziellen oder besonderen Sanktionsrechts benennen grundsätzlich sowohl den Tatbestand eines Vergehens als auch die Rechtsfolge bei Verletzung Norm bzw. Erfüllung des Straftatbestands. Zunächst werden dazu alle objektiven Kriterien für das Vorliegen der deliktischen Handlung oder auch des Unterlassens genannt – wer kann Straftäter\*in sein, worin bestehen Taterfolg und Tathandlung. Hinzu kommen möglicherweise auch spezielle subjektive Merkmale, die über das notwendige Vorliegen von Vorsatz bei der Begehung der Tat hinausgehen. Auf Seiten der Rechtsfolge steht die Strafandrohung, also die Vorgabe des Gesetzgebers wie und ggf. mit welchem Strafraum ein mögliche\*r Straftäter\*in bestraft werden kann, wenn denn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

Mit c. 1369 hat der kirchliche Gesetzgeber sich für einen recht dichten Tatbestandsteil entschieden, der in sich mehrere, ähnlich gelagerte Delikte vereint. Im Gesetzbuch von 1917 waren die heute zusammengefassten Straftatbestände teils in den cann. 2323, 2344 enthalten. Strittig war seinerzeit, ob eine Gotteslästerung ausschließlich mittels Worten oder auch auf andere Art (beispielsweise durch Gesten oder Zeichnungen) begangen werden konnte. Einigkeit bestand darin, dass die geringschätzig Äußerung sich nicht nur gegen Gott selbst, sondern auch gegen Heilige oder heilige Sachen richten konnten. Für den Gesetzgeber des CIC/1917 genügte auf subjektiver Seite wohl das Wissen um die Bedeutung und den Inhalt der blasphemischen Äußerung. Die Absicht zur Beleidigung Gottes war nicht gefordert. Zumeist stand die Gotteslästerung nach Überzeugung der Kommentatoren in Verbindung mit einer Häresie. Beschimpfungen des Apostolischen Stuhls wurden nicht im Rahmen der Blasphemie nach can. 2323 CIC/1917 sanktionsbedroht, sondern fielen nach herrschender Meinung unter can. 2344 CIC/1917 als gegen die Kirche gerichtete Straftat. Dort wurden unter anderem Papst, Legaten oder eigene Ordinarien explizit aufgezählt, deren guter Ruf durch die Strafandrohung geschützt werden sollte. Daher fiel auch sachliche Kritik, die auf nachweislichen Tatsachen beruhte, nicht unter diese Norm. Die CIC-Reformkommission hatte keine derartigen

Regelungen in das Strafrechtsschema von 1973 aufgenommen. Erst aufgrund zahlreicher Eingaben der Konsultoren fand die Norm in ihrer heutigen, umfangreichen Form, Eingang in die Reihe der Straftatbestände (vgl. Comm 9 [1977], 320f.).

Was wird nun aber unter Geltung des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 in c. 1369 definiert, mit einer Sanktion bedroht und geschützt?

Geklärt werden soll zunächst das „*Wer*“: Wie in einem großen Teil der kirchlichen Straftatbestände werden die Adressaten in c. 1369 nicht näher qualifiziert. Das „*qui*“ zeigt an, dass hier generell diejenigen in den Blick zu nehmen sind, für die kirchliche Sanktionsgesetze gelten. Abgesehen von den allgemeinen Normen über diejenigen, die sich strafbar gemacht haben, cc. 1321-1330, sowie Hinweisen in c. 1313 findet sich im CIC/1983 keine direkte Regelung des personalen Geltungsbereichs kirchlicher Sanktionsnormen. Daher muss zur näheren Bestimmung der Umweg über c. 11 gegangen werden, wonach durch rein kirchliche Gesetze nur und all jene verpflichtet werden, die in der katholischen Kirche des lateinischen Rechts getauft oder in sie aufgenommene wurden. Die Normen des kirchlichen Sanktionsrechts verdanken sich nach ganz herrschender Meinung rein kirchlicher Setzung, sodass sie lediglich Katholik\*innen verpflichten.

Die nächste Frage ist, was besagte Katholik\*innen denn nun eigentlich tun müssten oder, um einer Sanktion zu entgehen, besser unterlassen sollten – Worin bestehen in c. 1369 also *Tat-handlung und Taterfolg*: In der etwas summarische Aufzählung innerhalb des Gesetzes können verschiedene Straftatbestände ausgemacht werden. 1) Eine Gotteslästerung aussprechen; 2) die guten Sitten schwer verletzen (hierunter kann z.B. auch die Unterstützung von Prostitution, Abtreibung oder Missbrauch von Kindern verstanden werden); 3) gegen die Religion Beleidigungen aussprechen; 4) gegen die Kirche Beleidigungen aussprechen; 5) Hass und Verachtung gegen die Religion erregen; 6) Hass und Verachtung gegen die Kirche erregen (wobei physische Gewalt jeglicher Art gegen kirchliche Autoritäten nicht umfasst ist, da dies c. 1373 näher regelt). Jede dieser einzelnen Tatbestandsumschreibungen bedarf zumeist noch einer näheren Erläuterung, da gerade Begriffe wie „gute Sitten“ oder „Religion“ ebenso wie „Beleidigung“ und „Hass“ vom Gesetzgeber zumindest im Kodex selbst nicht näher definiert wurden und daher sowohl von der Kanonistik als auch im konkreten Einzelfall durch die zuständigen Richter\*innen zunächst ausgelegt und näher bestimmt werden müssen. Für die Blasphemie findet sich eine Definition außerkodikarisch in [Nr. 2148 KKK](#), welcher auch auf c. 1369 verweist. Eingebettet ist diese Definition in die Ausführungen zum zweiten Gebot des Dekalogs, wobei die Gotteslästerung als direkter Verstoß gegen dieses Gebot zu verstehen ist. Dieser biblische Ursprung ändert nichts daran, dass die Sanktionsnorm im Grundsatz und in ihrer Ausformung rein kirchliches Recht bleibt. In knapper Form kann gesagt werden, dass unter Gotteslästerung „jede, das religiöse Empfinden der Gläubigen verletzende Beleidigung Gottes“ zu verstehen ist (Rees, Die Strafgewalt der Kirche, 437), wobei Gott hier im Sinne von Vater, Sohn und Heiligem Geist zu verstehen ist. Das Beleidigende wiederum kann in der Herabwürdigung einer göttlichen Person liegen – beispielsweise darin, dass Gott Vater seine Allmacht abgesprochen wird (z.B. indem Chuck Norris zum obersten Schöpfer erklärt wird) –, in

einer missbräuchlichen Verwendung des Gottesnamens, in gegenüber Gott geäußerten Herausforderungen oder Hass. Nr. 2148 KKK stellt auch klar, dass es ebenso „[g]otteslästerlich ist [...], den Namen Gottes zu mißbrauchen, um verbrecherische Handlungen zu decken, Völker zu versklaven, Menschen zu foltern oder zu töten. Der Mißbrauch des Namens Gottes zum Begehen eines Verbrechens führt zur Verabscheuung der Religion.“ Die in den verschiedenen Straftatbeständen des c. 1369 genannten Äußerungen müssen im äußeren Bereich wirksam werden (vgl. c. 1330), also äußerlich wahrnehmbar sein. Ausgeschlossen sind damit reine Gedanken und Empfindungen. Sanktioniert wird aber auch eine Äußerung im forum externum nur dann, wenn diese nicht im rein privaten Bereich verbleibt, sondern ein öffentlicher Rahmen dafür gewählt wird: Die öffentliche Aufführung oder Versammlung, die Verbreitung öffentlicher Schrift(en) oder der Einsatz anderer sozialer Kommunikationsmittel. Auch wenn der kirchliche Gesetzgeber seinerzeit gerade mit den „sozialen Kommunikationsmitteln“ wohl eher Bücher und andere Druckwerke im Blick hatte, lässt sich unter diesen weiten Begriff heute auch jede Form digitaler Äußerung subsumieren, die darauf zielt, eine breite und im Einzelnen unbestimmte Öffentlichkeit zu erreichen.

Wurden einer oder mehrere dieser objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und hat der bzw. die Betreffende diese Tat auch vorsätzlich begangen, dann ist er oder sie zu bestrafen. Die Sanktionsandrohung des Kanons, die „iusta poena“ („congrua poena“ in can. 1448 § 1 CCEO), die „gerechte Strafe“ gehört in die Kategorie der sogenannten unbestimmten Sanktionen (c. 1315 § 2). Mit dieser Sanktionsform eröffnet der kirchliche Gesetzgeber denjenigen, die eine kirchliche Sanktion verhängen, die (fast) ganze Bandbreite der zur Verfügung stehenden kirchlichen Strafmittel; Rückschlüsse aus den cc. 1317-1319 legen jedoch nahe, dass besonders schwere Strafen und Strafen, die für immer verhängt werden, hier ausgeschlossen sind. Über den Bereich des kirchlichen Sanktionsrechts im CIC/1983 hinaus können die Folgen in Deutschland aber auch arbeitsrechtlicher Natur sein. Nach Art. 5 Abs. 2 1. c) der [Grundordnung des kirchlichen Dienstes](#) stellt die Straftat des c. 1369 für Angehörige des kirchlichen Dienstes einen schwerwiegenden Loyalitätsverstoß dar und wird damit grundsätzlich als Kündigungsgrund angesehen.

Warum stellt aber nun der kirchliche Gesetzgeber Gotteslästerung, die Beleidigung von Kirche und Religion und all die in c. 1369 genannten Handlungen unter Strafe? Um dieser Frage näher zu kommen, ist zunächst zu bedenken, dass Sanktionsnormen im Allgemeinen den Schutz bestimmter, in einer Rechtsordnung bedeutender Güter und Rechte zum Ziel haben. Diese werden vom jeweiligen Gesetzgeber als so konstitutiv für das Bestehen der (Rechts-)Gemeinschaft, für das Wohl ihrer Glieder und für das friedliche Zusammenleben in der Gemeinschaft angesehen, dass ihre Gefährdung und Verletzung verhindert werden muss – zur Not auch mittels Sanktionen gegen Einzelne. Demnach ist die Frage nach der Begründung der Sanktionsandrohung letztlich die Frage nach dem Schutzgut des c. 1369. Naheliegender erscheint der Schutz der genannten und für die kirchliche Gemeinschaft fundamentalen „Institutionen“ – Gott, die guten Sitten, die Religion, die Kirche selbst. Es geht aber auch darum, die religiösen Gefühle der Gläubigen, welche durch derartige Äußerung zutiefst verletzt werden können, zu schützen. Es soll verhindert werden, dass „Glaube und Sitten der Gläubigen Schaden nehmen“. Dies

unterstreicht c. 823 § 1, gemäß dem die zuständigen Hirten verpflichtet werden, zur Wahrung der Unversehrtheit der Glaubenswahrheiten und der Sittenlehre über den Gebrauch sozialer Kommunikationsmittel zu wachen. Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass jede, auch kritische Auseinandersetzung mit Glaubensinhalten und Sittenlehre verboten ist? Keinesfalls. Der kirchliche Gesetzgeber räumt den Gläubigen in c. 212 § 3 das Recht ein, fordert sogar teils die Meinungsäußerung zu Fragen des kirchlichen Wohls; in c. 218 schützt er die Freiheit der theologischen Wissenschaften in Forschung und Meinungsäußerung. Dies kann in eine Spannung geraten zur Sanktionsandrohung des c. 1369, sodass es im Einzelfall immer einer Abwägung dieser Rechte und Schutzbedürfnisse bedarf; mit Blick auf die ganze kirchliche Gemeinschaft braucht es wohl gerade bei diesen innerkirchlichen Auseinandersetzungen die Fähigkeit zur gegenseitigen Toleranz auf Basis des gemeinsamen Glaubens. Als letztes Mittel bei derartigen innerkirchlichen Kontroversen, wenn notwendige Diskussionen und Mahnungen, umfassende Ärgernisse und Schäden für die Gläubigen nicht verhindern können, dann muss die Kirche mit Sanktionen reagieren. Denn insofern die Kirche als ganze zum Ziel hat, Heilswege zu eröffnen und zu ermöglichen; auch mit und für die Gläubigen Raum der Gottesbegegnung zu sein, darf sie Schädigungen nicht zulassen, wenn ihre Botschaft – gerade aus den eigenen Reihen heraus – gefährdet wird. Dem ganzen ersten Titel im besonderen Teil des kirchlichen Sanktionsrechts von 1983 geht es, nimmt man insbesondere den ersten und den letzten Kanon (cc. 1364, 1369) in den Blick, insofern darum, den Schutz der eigenen fundamentalen Bestandsmerkmale – der zugeordneten Glaubenswahrheiten, der gemeinschaftsbildenden Leitungsstruktur, der prägenden Normen auch für ein sittliches Zusammenleben. Etwas moderner könnte man vielleicht sagen, es geht um den Schutz des Markenkerns von Kirche und doch greift das zu kurz, denn Glauben, Sitten und Institution haben keinen von den Gläubigen unabhängigen Bestand; so gilt es Glauben, Sitten und Kirche gerade *für* jeden einzelnen Gläubigen und jede einzelne Gläubige sowie *für* die ganze kirchliche Gemeinschaft zu schützen.